

ob die schwebende staatsrechtliche Frage eine Lösung erhält, welche den Status quo nicht verändert.

*Der Tag meiner Abreise hängt von der Antwort des Dr. Schlegl (!) ab, der ich bis übermorgen entgegen-
sehe. Ich habe diese sofort dem Fürsten und dem Grafen mitzuteilen und nach dem Inhalte derselben wird sich ergeben, was weiteres geschehen soll.*

In Betreff der Bestimmung der Zahlungsraten von dem Darlehen wird erst dann verhandelt werden können, wenn die Annahme des fürstl. Betrages im Landtage gesichert ist, denn darauf möchte es der Fürst doch nicht ankommen lassen, dass sein Anbot – die Bewilligung eines unverzinslichen, ratenweise zurückzahlbaren Darlehens in der respektablen Summe von 125 000 fl vor den Landtag gebracht und von der Versammlung zurückgewiesen würde. Geschähe dies, dann wären meine Tage in Liechtenstein «jedenfalls», jene der Selbständigkeit des Landes «wahrscheinlich» gezählt.

Sie werden es begreifen, dass ich unter den gegebenen Umständen es nicht für opportun hielt, gegenwärtig mit der Gehaltsregulierungs- und Pensionsangelegenheit aufzutreten; ich hätte glänzend fiasco gemacht. Kommen günstige Nachrichten durch Dr. Schlegl aus Vaduz, dann werde ich es jedenfalls ansprechen . . .

Soweit der bemerkenswerte Brief Carl von Hausens. Es ist daraus ersichtlich, wie unsicher er sich in seiner momentanen Lage fühlte. Wie sicher war ihm noch die volle Unterstützung seines Herrn? Andererseits die Drohung mit dem Verlust der Selbständigkeit des Landes, wenn das Angebot des Fürsten nicht angenommen werde! Welche Überlegungen oder Gegebenheiten standen hinter diesen Drohungen?

In seiner Sitzung vom 9. Januar 1873¹²¹ nahm der Landtag das Angebot des Fürsten an und sprach ihm einstimmig seinen Dank für das gewährte Darlehen von 125 000 fl aus. Die Spielbankangelegenheit fand damit ihren Abschluss. Die Rheinverbauung wurde – wenn auch langsamer als geplant – weitergeführt.

DAS NEUE SANITÄTSGESETZ

Wie schon erwähnt, lag im Sommer 1874 ein neues Sanitätsgesetz zum zweiten Mal dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vor. Diesmal konnte das ganze Gesetz ohne Schwierigkeiten verabschiedet werden.¹²² Im ersten Abschnitt dieses Gesetzes wird festgelegt, dass der Regierung die Leitung und Beaufsichtigung des Sanitätswesens und der Gesundheitspolizei zusteht. Dann folgen die Bestimmungen betreffend den Landesphysikus¹²³ und den Landestierarzt.

Der zweite Abschnitt befasst sich mit «den Medizinalpersonen überhaupt». Nach § 23 sind nur «diplomierte Doktoren der Medizin» zur Praxisausübung berechtigt. § 24 bestimmt, dass nur Ärzte zugelassen werden, welche «das Diplom über den an einer österreichischen Universität erworbenen Grad eines Doktors der Medizin und Chirurgie» besitzen. Diese Bestimmung löst die früher gültige ab, die den an einer deutschen Universität erworbenen Doktorgrad forderte, dies entsprechend der Zugehörigkeit Liechtensteins zum Deutschen Bund bis zum Jahr 1866. Der § 25 regelt das Hebammenwesen und enthält insbesondere die Vorschriften über die Ausbildung der Hebammen.

Damit verfügte Liechtenstein über ein für die damalige Zeit recht fortschrittliches Sanitätsgesetz.

In der gleichen Landtagsperiode wurde auch ein neues Impfgesetz beschlossen. Es hält am bisherigen, seit 1812 gültigen Obligatorium der «Schutzpockenimpfung» fest und regelt die einzelnen Durchführungsmodalitäten. Neu darin ist, dass die obligatorische Impfung nun nicht mehr allein Sa-

119) Der im österreichischen Militär als Offizier dienende Moriz Menzinger war i. J. 1872 dem militärgeographischen Institut in Wien zugeteilt. Siehe a. Rheinberger, Rudolf: Moriz Menzinger. In: JBL 82, S. 9–152

120) FamARh G 13

121) LLA Landtagsakten, Protokoll v. 9. Jan. 1873

122) LLA Landtagsakten, Protokoll v. 27. Juli 1874

123) Siehe auch oben S. 185/186